

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der Conbelt Conveyors GmbH, Waltrop

## 1. Angebot und Umfang der Lieferung

a) Angebote sind freibleibend. Auskünfte sind stets unverbindlich. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt oder der Auftrag ohne Bestätigung ausgeführt worden ist. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Änderungen, Ergänzungen oder mündliche Abreden bedürfen zur Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

b) Die in Prospekten, Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen enthaltenen Maß- und Gewichtsangaben sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Mehr- und Mindergewichte und -lieferungen in handelsüblichen Grenzen stellen keinen Mangel dar und berechnen sich nach Preis Kürzungen. Änderungen der technischen Daten und Konstruktionen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.

## 2. Geltungsbereich

Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte, gleichgültig, ob sie nochmals vereinbart sind oder nicht, solange unsere AGB in der vorliegenden Form in Kraft sind. Gegenüber Nichtkaufleuten gelten unsere AGB, soweit sich nicht aus den §§ 305 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) etwas anderes ergibt. Insoweit gelten dann die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

## 3. Bearbeitung eingesandter Teile

a) Zur Bearbeitung bzw. Reparatur bestimmte Teile sind frei unserem Werk und, soweit erforderlich, verpackt unter Beifügung eines Packzettels zu übersenden. Eine Versandanzeige ist uns unter Angabe der Auftragsnummer zu übermitteln.

b) Reparaturen werden nur in unserem Werk vorgenommen. Ausnahmen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Für Kosten, die durch eine Reparatur in fremden Betrieben entstehen, gleichgültig, ob die Mängelrüge zu Recht besteht oder nicht, kommen wir nicht auf. Die Gewährleistung gemäß Ziffer 8 erlischt, sobald ein Eingriff von dritter Seite an den gelieferten Sachen vorgenommen wird.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

a) Die Berechnung erfolgt zu dem am Tage der Lieferung gültigen Preis. Unsere Preise sind Nettopreise ab Werk zuzüglich Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung und die gesetzliche Umsatzsteuer. Festpreise bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bar ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten.

b) Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber akzeptiert, wobei wir uns die Annahme von Wechseln vorbehalten. Der Kunde trägt sämtliche Diskontspesen und sonstigen Kosten für die Wechsel – bzw. Scheckzahlung. Wir sind zur Rückgabe bzw. Rückweisung von Schecks und Wechseln berechtigt, deren Einlösung unsere Hausbank ablehnt. Zur rechtzeitigen Vorlage von Wechseln oder Schecks sowie Erhebung von Protesten sind wir nicht verpflichtet.

c) Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des BGB (§§ 247, 288 II BGB) berechnet, bei Verbrauchern in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§§ 247, 288 I BGB), sofern nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangt werden können. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

d) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die uns nach Vertragsschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Kunden nach bankmäßigen Gesichtspunkten in Frage stellen, etwa ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Einleitung einer außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren oder eine Zahlungseinstellung bzw. sonstige Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich mindern, werden nach Mahnung sämtliche Forderungen – ohne Rücksicht auf Zahlungsziele und –fristen – sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Der Nachweis der für die Kreditwürdigkeit maßgebenden Umstände gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunft oder Bank als erbracht.

e) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass wir und uns angeschlossene Firmen mit Forderungen des Kunden die Aufrechnung erklären können. Der Kunde kann nur mit anerkannten oder titulierten Forderungen die Aufrechnung erklären oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

## 5. Eigentumsvorbehalt

a) Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zu völliger Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen, bezahlt ist.

b) Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand ordnungsgemäß zu lagern und gegen Feuer- und Wasserschäden sowie Diebstahl zu versichern. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

c) Bei Scheck und Wechselzahlungen erlischt der Eigentumsvorbehalt nur dann, wenn wir aus einem Indossament nicht mehr in Anspruch genommen werden können und eine endgültige Gutschrift erfolgt ist.

d) Wird die in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung. Im Übrigen verwahrt der Kunde unentgeltlich die in unserem Alleineigentum oder Miteigentum stehende Ware für uns. Die in unserem Eigentum bzw. unserem Miteigentum stehende neue Ware sichert unsere Forderung in gleicher Höhe wie die von uns ursprünglich gelieferte Vorbehaltsware. Wir sind berechtigt, die Verbindlichkeiten des Kunden zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung der Vorbehaltsware zu widerrufen, wenn der Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.

e) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware nur im Rahmen eines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und nur unter der Voraussetzung berechtigt, daß die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf uns übergeht, insbesondere dem Übergang kein Abtretungsverbot entgegensteht und daß der Kunde seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußert. Diese Ermächtigung erlischt unter den Voraussetzungen der Ziffer 4, lit. d. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Kunde nicht berechtigt. Übersteigt der Wert der uns zur Sicherung abgetretenen Forderung unsere Ansprüche gegen den Kunden um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, darüber hinaus bestehende Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

f) Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen für uns einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt jedoch, wenn der Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall sind wir bevollmächtigt, im Namen des Kunden dessen Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Abnehmer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übergeben, insbesondere die Abnehmer mit Adresse namhaft zu machen.

g) Erlischt die Weiterveräußerungsbefugnis, ist der Kunde auf unser Verlangen verpflichtet, uns Auskunft über den Bestand der Vorbehaltsware zu erteilen und die Vorbehaltsware auf unsere Aufforderung hin herauszugeben. Zur Durchsetzung der Herausgabeansprüche sind wir auch berechtigt, nach vorheriger Ankündigung den Betrieb des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware mitzunehmen. Wir sind berechtigt, die herausgegebene Vorbehaltsware zur Befriedigung unserer Ansprüche zu verwerten.

i) Der Kunde ist verpflichtet, uns von der Gefährdung des Eigentums z. B. durch drohende oder erfolgte Pfändung oder sonstigen „Eingriffen“ Dritter unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf unser Eigentum hinzuweisen. Er haftet für den Schaden aus der Unterlassung sowie für etwaige Interventionskosten. Die zur Abwendung der Pfändung aufgewendeten Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

j) Bei Rücknahme von Teilen aufgrund unseres Eigentumsvorbehalts sind wir grundsätzlich nur verpflichtet, Gutschrift des Rechnungswertes unter Abzug der inzwischen eingetretenen Wertminderung der Rücknahme- und Demontagekosten, zu erteilen.

## 6. Lieferzeit

a) Liefertermine sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung für uns verbindlich. Die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt die angegebene Versandstation verläßt oder die Versandbereitschaft dem Kunden gemeldet ist, die Ware aber ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versandt werden kann. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Verantwortlichkeit liegen, gleichviel, ob sie bei uns oder dem Lieferanten eingetreten, z.B. Fälle höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Teile und Rohstoffe, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Anlieferung des Liefergegenstandes von Einfluß sind. Derartige Hindernisse sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.

b) Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen haben eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit zur Folge, Rechte hieraus kann der Kunde nicht herleiten.

c) Wird der Versand der Ware aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, so werden dem Kunden nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch Lagerung entstandenen Kosten - bei Lagerung im Werk des Lieferanten mindestens 1/2% des auf die eingelagerten Teile entfallenden Rechnungsbetrages - für jeden Monat berechnet. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auch außerhalb unserer Werke zu lagern. Angelieferte Sachen sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden entgegenzunehmen. Der Versand erfolgt auch bei Rücksendung auf Gefahr und Rechnung des Kunden.

## 7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Sache ab Werk auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand infolge Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

## 8. Haftung für Mängel und Lieferung

a) Die Lieferung ist unverzüglich nach dem Eintreffen beim Kunden bzw. dem Bestimmungsort zu untersuchen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln. Unterbleibt diese Untersuchung, so ist jegliche Haftung für uns ausgeschlossen. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich und spezifiziert gerügt werden. Für Mängel der Sache, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Abschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

b) Alle diejenigen Sachen sind unentgeltlich von uns nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb 12 Monaten bei 8-Stunden-Betrieb vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges an, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen schlechten, von uns beschafften Materials oder mangelhafter Ausführung, sich als unbrauchbar erweisen, oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird. Voraussetzung ist die Erfüllung der dem Kunden obliegenden Vertragsverpflichtungen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich und schriftlich zu melden.

c) Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen oder einer Ersatzlieferung hat der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren. Reparaturen werden entweder vor Ort oder in unserem Werk vorgenommen. Beanstandete Teile sind uns erst auf unsere Anforderung zurückzusenden. Ausgewechselte Teile werden unser Eigentum.

d) Für Sachen, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit, der Art ihrer Verwendung, infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrotechnischer, elektrischer Einwirkungen oder Witterungs- und Natureinflüssen einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen, wird keine Haftung übernommen. Für Störungen, die durch die Einbauverhältnisse oder unsachgemäße Pflege entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Bei Lieferungen von Einzelteilen haften wir nur für zeichnungsgemäße Ausführung. Für ausgeführte Nachbesserungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht eine Haftung nur bis zum Ablauf der Garantiefrist für die ursprüngliche Lieferung.

e) Die Haftung erlischt, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen werden. Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz eines mittelbaren Schadens sind ausgeschlossen. Wir beraten nach bestem Wissen; es ist aber Sache des Kunden, unsere Vorschläge sorgfältig auf ihre Verwendungsfähigkeit zu prüfen. Gewährleistungsansprüche werden insoweit nicht übernommen.

f) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ist bei neuen Waren auf ein Jahr beschränkt, dies gilt nicht bei einem Verbrauchsgüterkauf.

## 9. Rücktrittsrecht und sonstige Rechte

a) Unvorhergesehene Ereignisse im Sinne der Ziffer 6, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit führen, berechtigen uns unter Ausschluss irgendwelcher Ansprüche des Kunden ganz oder teilweise zum Rücktritt, wenn sich seit Auftragserteilung die wirtschaftlichen Verhältnisse so erheblich verändert haben, dass uns die Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

b) Außer den in Ziffer 8 festgelegten Ansprüchen kann der Kunde keinerlei (Ersatz-) Ansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit dem Liefervertrag oder mit dem Liefergegenstand zusammenhängen, gegen uns geltend machen, gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Erfüllungsort für beide Teile ist Waltrop. Gerichtsstand ist im vollkaufmännischen Verkehr bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten - auch bei Klagen im Wechsel- und Scheckprozess - Dortmund oder - nach unserer Wahl - der Sitz des Bestellers oder die Hauptstadt des Staates, in dem er seinen Sitz hat. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

b) Bedingungen des Kunden, die mit diesen AGB im Widerspruch stehen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben. Von unseren AGB etwa abweichende Abmachungen gelten nur für das betreffende Geschäft, für das sie schriftlich von uns bestätigt worden sind.

## 11. Unwirksamkeit von Bedingungen

Sollten einzelne dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil für unwirksam erklärt werden, so bleiben die übrigen Bedingungen davon in ihrer Wirksamkeit unberührt.